

## Das neue russische Mediationsgesetz

Von Wolfgang Tiede, LL.M. und Daria Pashkova, Kiew/Berlin\*

### I. Einleitung

Seit dem 1. 1. 2011 weist das russische Recht eine neue Rechtsfigur auf – das Mediationsverfahren. Das entsprechende Gesetz „Über das alternative Verfahren zur Streitbeilegung unter Beteiligung eines Vermittlers (Mediationsverfahren)“<sup>1</sup> wurde am 27. 7. 2010 ausgefertigt. Es definiert den Begriff „Mediationsverfahren“ als ein Mittel zur Streitbeilegung unter Mitwirkung eines Mediators auf der Grundlage des freiwilligen Einvernehmens der Parteien mit dem Ziel, eine beiderseitig annehmbare Lösung zu erreichen (Art. 2 Pkt. 2 MediationsG). Mit Hilfe des Mediators kann man nun Streitigkeiten sowohl aus dem Bereich des Zivilrechts (u.a. des Wirtschaftsrechts) als auch aus den Bereichen des Arbeits- und Familienrechts beilegen<sup>2</sup>. Damit entspricht der russische Gesetzgeber auch den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates, das die Einführung, Förderung und weitere Entwicklung der Mediation befürwortet hatte<sup>3</sup>.

Das neue Gesetz soll das Institut der außer- und vorgerichtlichen Streitbeilegung stärken, die Gerichte entlasten sowie partnerschaftliche Geschäftsbeziehungen fördern. Präsident *Medvedev* misst der Mediation gar das Potenzial zu, eine neue Rechtskultur etablieren zu können<sup>4</sup>. Das neue Gesetz regelt u.a. die Voraussetzungen, die Prinzipien und das Verfahren der Durchführung des Mediationsverfahrens sowie die Anforderungen an die Mediatoren und die Grundlagen ihrer Selbstorganisation. Somit kann diese rechtliche Regelung als Ausgangspunkt für die Betrachtung der bereits bestehenden Praxis der Mediation in Russland dienen.

Die nachfolgende Darstellung gewährt Einblick in einige ausgewählte Bereiche der Mediation in Russland. Für den allgemeinen Überblick über den Inhalt des neuen Mediationsgesetzes, dessen Struktur und Grundlagen sei der Leser auf frühere Publikationen verwiesen<sup>5</sup>.

Zum Zwecke dieses Aufsatzes wird die bestehende Praxis der Mediation im Lichte der neuen Gesetzgebung betrachtet. Der erste Teil geht auf die im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten der Organisation der Mediatoren ein, wobei auch Beispiele von schon bestehenden Zentren und Organisationen vorgebracht werden. Der zweite Teil behandelt die praktische Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildung von Mediatoren. Im dritten Teil wird schließlich, mittels einer genaueren Untersuchung des neuen Gesetzes, die Entwicklungsperspektive des Rechtsinstituts der Mediation in Russland betrachtet.

### II. Organisation von Mediatoren

Das Mediationsgesetz kennt zwei neue Begriffe, die einer näheren Betrachtung bedürfen: Die „Organisation zur Gewährleistung der Durchführung des Mediationsverfahrens“ und die „Selbstregulierungsorganisation von Mediatoren“.

#### 1. Organisation zur Gewährleistung der Durchführung des Mediationsverfahrens

Das Mediationsgesetz versteht unter dem Begriff „Organisation zur Gewährleistung der Durchführung des Mediationsverfahrens“ eine juristische Person, die als eine ihrer Haupttätigkeiten die Durchführung des Mediationsverfahrens organisiert sowie andere, durch das Mediationsgesetz vorgesehene Handlungen vornimmt (vgl. Art. 2 Pkt. 4 MediationsG). So kann



eine solche Organisation, falls die Parteien sich an diese gewandt haben, Mediatoren empfehlen oder benennen (Art. 9 Abs. 2 MediationsG), eine Verfahrensordnung für die Durchführung der Mediation zur Verfügung stellen (Art. 11 Abs. 2 und 3 MediationsG) sowie Standards und Regeln der beruflichen Tätigkeit der Mediatoren ausarbeiten und vereinheitlichen (Art. 16 Abs. 2 MediationsG). Dabei erfolgt die Tätigkeit von Organisationen zur Gewährleistung der Durchführung des Mediationsverfahrens stets entgeltlich (Art. 10 Abs. 1 MediationsG)<sup>6</sup>. Außerdem können diese Organisationen Mitglieder in Selbstregulierungsorganisationen von Mediatoren sein (Art. 16 Abs. 2 MediationsG), auf die nun im nachfolgenden Abschnitt näher eingegangen wird.

## 2. Selbstregulierungsorganisation von Mediatoren

Der Erläuterung zum Gesetzesentwurf<sup>7</sup> lässt sich entnehmen, dass zum heutigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit besteht, hinsichtlich der Tätigkeit von Mediatoren staatliche Regulierungsinstrumente wie Lizenzierung oder Akkreditierung anzuwenden. Stattdessen sieht der russische Gesetzgeber die Möglichkeit vor, den Selbstregulierungsmechanismus einzusetzen. Selbstregulierungsorganisationen von Mediatoren können durch Mediatoren, die diese Tätigkeit beruflich ausüben<sup>8</sup>, und/oder durch Organisationen zur Gewährleistung der Durchführung des Mediationsverfahrens gegründet werden. Eine Selbstregulierungsorganisation soll vor allem Standards und Regeln der beruflichen Tätigkeit der Mediatoren ausarbeiten und festlegen sowie ein Verfahren bestimmen, nach welchem die Einhaltung dieser Standards kontrolliert werden kann (Art. 18 Abs. 1 MediationsG). Dabei müssen in jeder Selbstregulierungsorganisation mindestens 100 Mediatoren und/oder mindestens 20 Organisationen zur Gewährleistung der Durchführung des Mediationsverfahrens als Mitglieder vereinigt sein (Art. 18 Abs. 4 Pkt. 1 MediationsG). Eigens für Selbstregulierungsorganisationen wird ein staatliches Register geschaffen, das alle Angaben über diese Organisationen enthalten soll (Art. 18 Abs. 3 MediationsG).

Somit zielt das neue russische Mediationsgesetz auf die Förderung des Instituts der Selbstregulierung ab. Die Notwendigkeit einer eher zurückhaltenden Normierung im Bereich der Mediation wurde mehrfach hervorgehoben<sup>9</sup>: Der Gesetzgeber muss eine rechtliche Konstruktion schaffen, die es ermöglicht, die Mediation zu fördern und gleichzeitig einen übermäßigen staatlichen Eingriff vermeiden. Unter einer sehr detaillierten staatlichen Regelung leidet sowohl die Flexibilität der Mediation auf jeder Stufe der Entscheidungsfindung als auch der autonome Wille der Parteien, ohne welchen die Mediation ihren Sinn und Zweck verfehlt. Ein Selbstregulierungsmechanismus ist daher dann besonders vorteilhaft, wenn die staatliche Reglementierung der Berufsausübung sowie die staatliche Kontrolle über die Berufstätigkeit, minimal sind<sup>10</sup>. Die im neuen russischen Mediationsgesetz vorgesehene Möglichkeit der Gründung von Selbstregulierungsorganisationen von Mediatoren ist somit die optimale Lösung<sup>11</sup>, um übermäßigen staatlichen Einfluss in diesem Bereich zu vermeiden, gleichzeitig aber auch die nötige Kontrolle der Mediatorentätigkeit zu gewährleisten<sup>12</sup>.

## 3. Heutige Praxis

Mehrere Organisationen sind heute in Russland auf dem Gebiet der Mediation tätig. Es ist allerdings nicht ganz klar, welchem der beiden gesetzlich vorgesehenen und oben beschriebenen Organisationstypen sie sich nach Inkrafttreten des Gesetzes unterordnen lassen werden. Ein Blick auf einige der Organisationen im Bereich der Mediation scheint angebracht.

a) *Zentrum für Mediation und Recht – Moskau*. Das „Wissenschaftlich-methodologische Zentrum für Mediation und Recht“ (*Centr mediacii i prava*)<sup>13</sup> ist eine gemeinnützige privatrechtliche Organisation, die sich zum Ziel setzte, Mediation ins russische Rechtssystem zu integrieren, sie zu entwickeln und zu fördern. Zu diesen Zwecken betreibt das Zentrum eine umfassende Tätigkeit. Zu seinen Hauptaufgaben zählen u.a. die Schulung, Zertifizierung und Registerführung

von Mediatoren. Ferner erarbeitet das Zentrum Verhaltensnormen für Mediatoren, bietet Mediationsdienste für Privatpersonen und Unternehmen an und führt Konferenzen zum Thema Mediation durch.

b) *Liga der Mediatoren – Sankt Petersburg*. Die Liga der Mediatoren (*Liga mediatorov*)<sup>14</sup> ist eine nicht-kommerzielle Partnerschaft von Mediatoren. Dabei liegt der Schwerpunkt ihrer Arbeit auf der Streitbeilegung im Bereich geschäftlicher Streitigkeiten. Die Mediatoren der Liga erarbeiten keine eigenen Verhaltensnormen, sondern bekennen sich zum Europäischen Verhaltenskodex für Mediatoren<sup>15</sup>. Die Kosten<sup>16</sup> für die erbrachten Dienste variieren zwischen 4000 und 10000 Rubel<sup>17</sup> pro Stunde zzgl. einer einmaligen Registrierungsgebühr i.H.v. 5000 bis 10000 Rubel<sup>18</sup>. Die Arbeit des Mediators wird allerdings nicht immer stundenweise bezahlt, manchmal hängt die Summe des Honorars vom Wert der Streitigkeit ab.

c) *Die erste Selbstregulierungsorganisation – Tscheljabinsk*. Die größte Industrieregion Russlands, das Gebiet Tscheljabinsk, ist der erste Ort, in dem die gesetzlich vorgesehene Selbstregulierungsorganisation von Mediatoren gegründet wurde. Die Süduuraler Industrie- und Handelskammer<sup>19</sup>, welche der Entwicklung alternativer Streitbeilegungsmethoden große Bedeutung zumisst<sup>20</sup>, hat die Gründung initiiert. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1. 1. 2011 war die Organisation in Form einer nicht-kommerziellen Partnerschaft von Mediatoren tätig.

Tiede, Pashkova: Das neue russische Mediationsgesetz (WiRO 2011, 193)

195 ▲  
▼

### III. Ausbildung von Mediatoren

Beruflich kann als Mediator tätig sein, wer das Alter von 25 Jahren erreicht, ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium abgeschlossen und eine Schulung nach dem Programm zur Ausbildung von Mediatoren absolviert hat (Art. 16 Abs. 1 MediationsG). Diese dritte Voraussetzung verdient eine nähere Betrachtung.

#### 1. Gesetzliche Regelung

Grundsätzlich hält sich der russische Gesetzgeber zur Frage der Ausbildung von Mediatoren weitgehend zurück. Das neue Gesetz enthält weder Aussagen über den Inhalt noch über die Dauer der zu absolvierenden Schulung. Gleichwohl muss diese Schulung nach einem Programm erfolgen, das in einem von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren bestätigt wird (Art. 16 Abs. 1 MediationsG). Zurzeit ist dieses mit Spannung erwartete Verfahren noch nicht ausgearbeitet. Ebenso ist noch unklar, wer das Ausbildungsprogramm bestätigen wird<sup>21</sup>. Da die Standards der Mediatorausbildung von den Selbstregulierungsorganisationen erarbeitet werden sollen (Art. 19 Pkt. 8 MediationsG), liegt der Schluss nahe, dass diese Organisationen für die Bestätigung des entsprechenden Programms zuständig sein werden<sup>22</sup>.

#### 2. Bestehende Praxis

Mangels detaillierter gesetzlicher Regelung der Ausbildung von Mediatoren, scheint ein Blick auf die in diesem Bereich bestehende Praxis umso wichtiger zu sein.

a) *Ausbildung im Zentrum für Mediation und Recht*. Ein umfassendes Spektrum von Schulungen bietet das oben erwähnte „Wissenschaftlich-methodologische Zentrum für Mediation und Recht“ an. Dabei werden die Schulungen sowohl nach Intensität als auch nach Tätigkeitsbereichen aufgeteilt: Der Basiskurs<sup>23</sup> umfasst 120 Stunden von Theorie und Praxis, der Masterkurs 576 Stunden. Ferner gibt es Kurse für Rechtsanwälte und Unternehmensjuristen, Verwaltungsbeamte und Führungskräfte; das Zentrum bildet Schulmediatoren und Mediationstrainer aus. Die jeweiligen Kursprogramme werden durch das Zentrum selbst entworfen und sind auf die „soziokulturellen und rechtlichen Besonderheiten Russlands abgestimmt“<sup>24</sup>.

b) *Andere Ausbildungsmöglichkeiten.* Eine Zusatzausbildung zum Mediator bietet außerdem die philosophische Fakultät der Staatlichen Universität Sankt Petersburg an (genauer das an der Fakultät bestehende „Zentrum für Entwicklung des Verhandlungsprozesses und der friedlichen Strategien“). Ein Einführungskurs in die Mediation wird ferner seit vier Jahren an weiteren Hochschulen angeboten: der Russischen Hochschule für Zivilrecht in Moskau und Ekaterinburg, der Moskauer Staatlichen Lomonossow-Universität und der Moskauer Staatlichen Juristischen Kutafin-Akademie. Ein Pflichtkurs in Mediation wird außerdem seit diesem Jahr von der Föderalen Anwaltskammer durchgeführt<sup>25</sup>.

#### **IV. Entwicklungsperspektive der Mediation**

Die formalrechtliche Einführung der Mediation stellt für Russland ein außergewöhnliches gesellschaftliches und juristisches Projekt dar, das zur Vielzahl kontroverser Stimmen führt und einige Fragen aufwirft. Ein Überblick über die Stimmen zum Projekt als auch über manche Unklarheiten im neuen Mediationsgesetz soll helfen, die Entwicklungsperspektive des Instituts zu umreißen.

##### **1. Stimmen zum neuen Gesetz**

Schon in der ersten Lesung haben die Duma-Abgeordneten eine heftige Diskussion über die Notwendigkeit und die Ausgestaltung der Mediation in Russland geführt<sup>26</sup>. Obwohl das Gesetz nach zwei Stunden verabschiedet wurde, bestehen weiterhin kritische Meinungen zur Mediation in Lehre und Praxis.

a) *Vorwurf der Unangemessenheit des Mediationsverfahrens für Russland.* Teilweise wird vorgebracht, dass das Rechtsbewusstsein der russischen Bürger durch die Sowjetherrschaft stark beeinflusst wurde<sup>27</sup>: Der Bürger ist an die ständige Aufsicht und die Anweisungen des Staates, u.a. im Bereich der Konfliktlösung gewohnt<sup>28</sup>. Das Mediationsgesetz werde daher an der Initiativlosigkeit und dem mangelnden Vertrauen der Bevölkerung in die neue Institution scheitern müssen<sup>29</sup>.

b) *Vorwurf der Kostspieligkeit und des Korruptionspotenzials der Mediation.* Außerdem wird auf die „Kommerzialisierung der Rechtsprechung und die Diskreditierung des Gerichtswesens“<sup>30</sup> durch das Mediationsgesetz verwiesen. Die geänderten Art. 150 Abs. 1 Pkt. 5 Zivilprozessordnung und Art. 135 Abs. 1 Pkt. 2 Arbitrageprozessordnung verpflichten die Richter dazu, die Parteien über ihr Recht, sich an einen Mediator zu wenden, aufzuklären. Dabei ist der eigennützige Verweis auf einen bestimmten Mediator durchaus vorstellbar<sup>31</sup>. Außerdem wird die Kostenpflichtigkeit der Mediation bemängelt, welche das Verfahren nicht allen daran Interessierten zugänglich macht.

##### **2. Unklarheiten im neuen Gesetz**

Losgelöst von der allgemeinen Diskussion über die Mediation in Russland, lässt der vergleichsweise kurze Gesetzestext (das Mediationsgesetz umfasst lediglich 20 Artikel) auch einige konkrete Fragen unbeantwortet.

a) *Art der Streitigkeiten, die der Mediation unterliegen.* Gemäß Art. 1 Abs. 2 regelt das Mediationsgesetz die Beziehungen im Zusammenhang mit der Anwendung des Mediationsverfahrens auf Streitigkeiten, die aus zivilrechtlichen, arbeitsrechtlichen und familienrechtlichen Rechtsverhältnissen entstehen. Das „Wunschergebnis“ der Parteien eines Mediationsverfahrens ist die Mediationsvereinbarung, welche nach Art. 12 Abs. 4 MediationsG ein zivilrechtliches Rechtsgeschäft darstellt, das auf die Festlegung, Änderung oder Beendigung von Rechten und Pflichten der Parteien gerichtet ist.



Tiede, Pashkova: Das neue russische Mediationsgesetz (WiRO 2011, 193)

Es ist somit offensichtlich, dass ein Mediator nur bei Konflikten tätig werden kann, denen eine rechtliche Streitigkeit zu Grunde liegt<sup>32</sup>. Das positive Ergebnis der Tätigkeit des Mediators ist also der Abschluss eines zivilrechtlichen Rechtsgeschäfts, das u.a. mit den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs<sup>33</sup> der Russischen Föderation über den Vertragsschluss im Einklang stehen muss.

Unterdessen lässt Art. 15 MediationsG zu, dass Personen ohne juristische Ausbildung als Mediatoren tätig werden. Art. 15 Abs. 6 Pkt. 2 MediationsG verbietet dem Mediator sogar rechtlichen Beistand zu leisten. Ob unter diesen Bedingungen ein positives Ergebnis, d.h. eine Mediationsvereinbarung i.S.v. Art. 12 MediationsG, erzielt werden kann, bleibt zweifelhaft<sup>34</sup>.

b) *Rechtskraft der Mediationsvereinbarung.* Eine Mediationsvereinbarung, die erzielt wird, nachdem die Streitigkeit bei einem Gericht anhängig gemacht wurde, kann von dem Gericht als Vergleich entsprechend der prozessrechtlichen Gesetzgebung bestätigt werden (Art. 12 Abs. 3 MediationsG). Eine Mediationsvereinbarung, die erzielt wird, ohne dass die Streitigkeit bei einem Gericht anhängig gemacht wurde, ist ein zivilrechtlicher Vertrag, aus welchem bei Nicht- oder Schlechterfüllung geklagt werden kann (Art. 12 Abs. 4 MediationsG). Dabei gilt diese Regelung nur für eine Mediationsvereinbarung über eine aus einem zivilrechtlichen Rechtsverhältnis entstandene Streitigkeit.

Dagegen schweigt das Gesetz über die Rechtskraft der Mediationsvereinbarungen, die über arbeitsrechtliche und familienrechtliche Streitigkeiten geschlossen werden<sup>35</sup>. Offenbar besitzen diese Vereinbarungen nicht die Natur eines zivilrechtlichen Vertrags<sup>36</sup>. Die Durchsetzung der Ansprüche aus arbeitsrechtlichen und familienrechtlichen Mediationsvereinbarungen ist somit gesetzlich nicht geregelt, was für die Parteien unvorteilhaft sein kann.

## V. Schlussbetrachtung

Abschließend lässt sich sagen, dass das neue russische Mediationsgesetz, trotz einiger Unklarheiten, eine solide gesetzliche Basis für die Anwendung des Mediationsverfahrens als einer echten Alternative zum Gerichtsprozess bildet. Für die würdige Ausbildung der Mediatoren und die richtige Organisation der Mediatorentätigkeit sind heute schon die notwendigen Weichen gestellt. Inwieweit das Gesetz die daran gestellten Erwartungen erfüllen kann, d.h. ob es die Gerichte tatsächlich entlasten, partnerschaftliche Geschäftsbeziehungen tatsächlich fördern oder gar eine neue Rechtskultur bilden kann, hängt wohl nicht nur von der Stimmigkeit des Gesetzestextes ab. Vielmehr ist der Erfolg der neuen Regelung untrennbar mit der Akzeptanz und der Zugänglichkeit der Bevölkerung zur Mediation verbunden.

---

\* *Ass. iur. Wolfgang Tiede, LL.M.* ist Rechtsexperte für Transformationsprozesse in Ost- und Südosteuropa. Zuvor war er u.a. als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht sowie Ostrecht von *Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Fincke* an der Universität Passau tätig. *Daria Pashkova* ist Studentin der Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Wien.

<sup>1</sup> Föderales Gesetz Nr. 193-FZ, *Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii* (Gesetzessammlung der Russischen Föderation) 2010, Nr. 31, Pos. 4162; im Folgenden: MediationsG.

<sup>2</sup> Arbeits- und Familienrecht sind gesondert zu nennen, da sie nach der russischen Systematisierung als eigenständige Rechtsgebiete neben dem Zivilrecht gelten.

<sup>3</sup> Siehe u.a. Rec (98) 1E zur Familienmediation v. 21. 1. 1998, abrufbar auf Englisch: <https://wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?command=com.instranet.CmdBlobGet&InstranetImage=1153972&SecMode=1&DocId=450792&Usage=2>; und Rec (2002) 10 zur Mediation in Zivilsachen v. 18. 9. 2002, abrufbar auf Englisch: [https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=Rec\(2002\)10&](https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=Rec(2002)10&)

Sector=secCM&Language=lanEnglish& Ver=original&BackColorInternet=eff2fa&  
BackColorIntranet=eff2fa& BackColorLogged=c1cbe6.

- 4 Siehe Videoblog von *Dmitrij Medvedev* v. 29. 7. 2010, abrufbar auf Russisch:  
<http://blog.kremlin.ru/post/93>.
- 5 *Breig/Himmelreich*, Gesetz über das alternative Verfahren zur Streitbeilegung unter Beteiligung eines Vermittlers (Mediationsgesetz), Textdokumentation mit Einführung WiRO 2010, S. 369; 2011, S. 16.
- 6 Im Gegensatz dazu kann die Tätigkeit von einzelnen Mediatoren auch unentgeltlich erfolgen (Art. 10 Abs. 1 MediationsG).
- 7 Siehe die Erläuterung zum Gesetzesentwurf v. 13. 3. 2010, abrufbar auf Russisch:  
<http://www.pravo.ru/news/view/26129>.
- 8 Das Mediationsgesetz sieht vor, dass die Tätigkeit des Mediators auch nicht-beruflich ausgeübt werden kann (Art. 15 Abs. 1 MediationsG).
- 9 Vgl. nur *Zillessen*, Demokratiepolitische Aspekte der Mediation; *Berger/Ukowitz*, Die Stellung der Mediation im Rechtssystem, beide in: *Falk/Heintel/Krainz* (Hrsg.), Handbuch Mediation und Konfliktmanagement, Wiesbaden 2005, S. 83ff. und S. 105ff.
- 10 So werden auch in Deutschland die auf Bundesebene fehlenden staatlichen Standards und Ausbildungsrichtlinien erfolgreich durch Selbstregulierungsorganisationen (u.a. Bundesverband Mediation e.V., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e.V.) ergänzt.
- 11 Problematisch scheint lediglich die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Mitgliedschaft in Selbstregulierungsorganisationen von Organisationen zur Gewährleistung der Durchführung des Mediationsverfahrens. Dabei wird die Spezifik des Mediationsverfahrens, der von einem einzelnen Mediator durchgeführt wird, missachtet sowie komplexe Zurechnungsschemen herbeigeführt.
- 12 Vgl. auch *Abolonin*, Palata mediatorov (Kammer der Mediatoren), *ĖŽ- Jurist* 2010, Nr. 16, abrufbar auf Russisch: <http://www.gazeta-yurist.ru/article.php?i=1160>.
- 13 Internetseite des Zentrums: <http://www.mediacia.com/> auf Russisch, Englisch und Deutsch.
- 14 Internetseite der Liga auf Russisch: [http://arbimed.ru/liga\\_mediatorov](http://arbimed.ru/liga_mediatorov).
- 15 *European Code of Conduct for Mediators*, verabschiedet in Brüssel am 2. 7. 2010; deutsche Fassung abrufbar unter: <http://www.ebem-eu.com/ausbildung/eccm.php>.
- 16 Zu den Kosten der Mediation in Sankt Petersburg siehe *Sudej zamenjat mediatorami* (Richter werden durch Mediatoren ersetzt), in *Delovoj Peterburg* v. 8. 7. 2010, abrufbar in Russisch: [http://www.dp.ru/a/2010/07/08/Sudej\\_zamenjat\\_mediatorami](http://www.dp.ru/a/2010/07/08/Sudej_zamenjat_mediatorami).
- 17 Umgerechnet ca. 100 bis 250 EUR (Kursdatum 23. 3. 2011).
- 18 Umgerechnet ca. 125 bis 250 EUR (Kursdatum 23. 3. 2011).
- 19 Internetseite der Kammer: <http://www.uralreg.ru/> auf Russisch, Englisch und Deutsch.
- 20 So ist z.B. das Schiedsgericht der Kammer seit über 15 Jahren erfolgreich tätig.
- 21 Vgl. dazu *Mediacija, Kak dostič ravnovesija v špore?* (Mediation. Wie erreicht man Gleichgewicht im Streit?), Interview mit *C.A. Šamlikašvili*, der Präsidentin des Zentrums für Mediation und Recht, v. 7. 4. 2010, abrufbar in Russisch: <http://www.consultant.ru/law/interview/shamlikashvili.html>.
- 22 A.a.O.
- 23 Die Kosten für den Basiskurs belaufen sich auf 138000 RUB, umgerechnet ca. 3453 EUR (Kursdatum 23. 3. 2011).
- 24 Vgl. *Rybočkina*, Mediaciju budut primenjat' naibolee umnye, tvorčeskie i smelye specialisty (Mediation werden äußerst kluge, kreative und mutige Spezialisten anwenden), *Notarial'nyj vestnik* 2010, Nr. 10, abrufbar in Russisch: <http://notariat.ru/bulletinarchiv>.
- 25 Der Kurs wird sowohl im Rahmen der Vorbereitung auf die Anwaltsprüfung als auch im Rahmen der Fortbildung von Anwälten durchgeführt, siehe *Katanjan*, *Zaščitnik ili posrednik? Gotov li advokat učastvovat' v mediativnyh procedurah?* (Verteidiger oder Vermittler? Ist der Anwalt auf die Teilnahme am Mediationsverfahren vorbereitet?), *Novaja advokatskaja gazeta* 2010, Nr. 20, abrufbar in Russisch: <http://www.advgazeta.ru/arch/85/554>.
- 26 Zum Gang der Diskussion siehe *Lisicyu*, *Mediacija. Popytka № 4* (Mediation. Versuch Nr. 4), *ĖŽ- Jurist* 2010, Nr. 21, abrufbar auf Russisch: <http://www.gazeta-yurist.ru/article.php?i=1204>.
- 27 A.a.O.
- 28 *Kolokolov*, *Mediator nas rassudit* (Der Mediator wird vermitteln), *ĖŽ- Jurist* 2010 vom

24. 8. 2010.

29 *Lisicyñ*, Mediacija. Popytka № 4 (Mediation. Versuch Nr. 4), *ÉŽ- Jurist* 2010, Nr. 21.

30 Abgeordneter *Aleksej Kolomejcev* während der Besprechung des Gesetzesentwurfs am 14. 5. 2010, vollständige Aussprache abrufbar in Russisch: <http://www.kolomeitsev.ru/Environ/wa/Main?textid=423&level1=press>.

31 *Kolokolov*, Mediator nas rassudit (Der Mediator wird vermitteln), *ÉŽ- Jurist* 2010 vom 24. 8. 2010.

32 Zu unterscheiden ist die Mediation bei einem Rechtskonflikt von der Schulmediation, der psychologischen Mediation usw., so *Pal'cev*, *Čto ne hvataet zakonu o mediacii, čtoby éta procedura načala primenjat'sja* (Was dem Mediationsgesetz fehlt, damit man anfängt dieses Verfahren anzuwenden), *Zakonodatel'stvo* 2010 v. 21. 10. 2010, abrufbar auf Russisch: <http://www.pravo.ru/review/view/40658/>.

33 Dt. Übersetzung in: *Breidenbach* (Hrsg.), *Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa*, Verlag C.H. Beck, München, Bd. 3, RUS 200.

34 *Pal'cev*, *Čto ne hvataet zakonu o mediacii, čtoby éta procedura načala primenjat'sja* (Was dem Mediationsgesetz fehlt, damit man anfängt dieses Verfahren anzuwenden), *Zakonodatel'stvo* 2010 v. 21. 10. 2010.

35 Siehe Fn. 2.

36 *Kuzbagarov*, *K voprosu o proekte federal'nogo zakona „Ob al'ternativnoj procedure uregulirovanija sporov s učastnikom posrednika (procedure mediacii)“* (Zur Frage des Entwurfs des Föderalen Gesetzes „Über das alternative Verfahren zur Streitbeilegung unter Beteiligung eines Vermittlers (Mediationsverfahren)“, *Tretejskij sud* 2010, Nr. 2, S. 46.